

Anlage 1

Dr. Ludwig Steininger



Landratsamt Ebersberg					
20. Feb. 2024					
32					

Kreistag des Landkreises Ebersberg
z.Hd. des Landrats Robert Niedergesäß
Eichthalstr. 5

85560 Ebersberg

Kirchseeon, 20.02.2024

Eingabe nach Art. 17 GG an den Kreistag des Landkreises Ebersberg: Videoübertragung der Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreistag des Landkreises Ebersberg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Kreistag beschließt, unter Beachtung des Art. 46 Abs. 4 LKrO die öffentlichen Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse aus dem Gebäude des Landratsamts in das Internet zu übertragen und die Ton-Bild-Aufzeichnungen für eine bestimmte Dauer auf lra-ebe.de bereitzuhalten und beauftragt die Verwaltung, die technischen, administrativen und sonstigen Voraussetzungen dafür zu schaffen.

Begründung:

1. Mit **Urteil vom 06.05.2020 - 8 C 12.19** - hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall aus Baden-Württemberg entschieden, dass Kreistage zulässige Adressaten von Bürgereingaben nach Art. 17 GG sind. Mit **Urteil v. 19.10.2023 – M 30 K 21.4542** - hat das VG München bestätigt, dass auch bayerische Kreistage Bürgereingaben annehmen und sachlich behandeln müssen. Die Bindung an Recht und Gesetz verlangt daher von Landrat Niedergesäß, dass er diese Eingabe entsprechend der GeschO dem Kreistag ohne schuldhafte Verzögerung zur Beratung und Entscheidung vorlegt.

2. Der Kreistag und seine Ausschüsse tagen fast immer in Ebersberg, sei es in den Räumen des Landratsamts oder anderer geeigneter Gebäude des Landkreises in Ebersberg. Die Sitzungen beginnen durchwegs am frühen Nachmittag, teilweise sogar schon vormittags.

Um eine Sitzung des Kreistags zu besuchen, sind für 90% der Landkreisbevölkerung lange Anreisewege erforderlich. Zudem ist dem „normalen“ Berufstätigen wegen der frühen Sitzungstermine der Besuch praktisch verwehrt – zumal nur Kreisräte sich die Erstattung von Lohnausfall selbst genehmigt haben.

Die geringen Besucherzahlen beweisen regelmäßig, wie wirksam Bürger wegen dieser Hürden vom Besuch der Sitzungen abgehalten werden.

Im Sommer 2023 hat der Bayerische Landtag dem Art. 46 LkrO einen Absatz 4 mit folgender Regelung hinzugefügt:

„Die Sitzungen haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden. Ergänzend kann der Landkreis eine Echtzeitübertragung der öffentlichen Sitzungen des Kreistags in Ton und Bild über das Internet zulassen und die Aufzeichnungen in einer Sammlung audiovisueller Medien für die Dauer von sechs Wochen zum Abruf für jedermann bereitstellen. Findet die nächste Sitzung nicht innerhalb von sechs Wochen statt, können die Aufzeichnungen bis zum Ende der nächsten Sitzung zum Abruf für jedermann bereitgestellt werden. Danach sind die Aufzeichnungen jeweils zu löschen.

Die Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen jeweils einer Zweidrittelmehrheit der abstimmenden Mitglieder des Kreistags. Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden dürfen Ton und Bild von an der Sitzung teilnehmenden Personen nur mit deren stets widerrufbarer Einwilligung übertragen, aufgezeichnet und gespeichert werden.

Eine Übertragung, Aufzeichnung und Speicherung des Bildes einer unbeteiligten Person ist nur im Rahmen von Übersichts- oder Hintergrundaufnahmen zulässig und dies auch nur, falls die räumlichen Verhältnisse Aufnahmen ohne unbeteiligte Personen nicht zulassen.“

Die Gemeinde Kirchseeon hat im letzten Jahr Videostreamings der Präsentationsveranstaltungen zur geplanten Bebauung des Schwellenwerks-Geländes durchgeführt und festgestellt, dass die Anzahl der Teilnehmer im Internet diejenige der Besucher vor Ort weit übertroffen hat. Und das, obwohl die Kirchseeoner Internetnutzer einen weitaus kürzeren Weg in die Veranstaltungshalle gehabt hätten als der durchschnittliche Landkreisbewohner nach Ebersberg.

Nachdem der Landkreis sich m.W. bereits eine Mikrofonanlage für den Sitzungssaal angeschafft hat, wäre nur noch eine Videokamera und die technische Bereitstellung eines Internetzugangs und passender Software erforderlich, falls man nicht, so wie in Kirchseeon, einen entsprechenden Dienstleister beauftragen will. Die Aufnahme- und Übertragungskosten in jeder Sitzung wären jedenfalls weitaus niedriger als die Sitzungsgelder und Lohnausfallersätze für die Kreisräte.

Auch der „Datenschutz“ kann nicht als Ausrede herhalten, wie auch im Fall Kirchseeon vom Landesbeauftragten für Datenschutz geprüft wurde.

Mit schönen Reden am 27. Januar allein kann die immer größer werdende Distanz zwischen dem Landkreiswähler und den Mandatsträgern im Kreistag nicht überbrückt werden. Mehr Transparenz für das Handeln der Kreisräte und mehr Bürgernähe könnte aber verhindern, dass die Kluft nicht noch größer wird.

Mit freundlichen Grüßen

